

Finale Fassung 2

Geänderte Artikel
Als Beilage für den GR und den GGR

Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Zollikofen; Änderung

Bisheriger Text	Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf
Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,		Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,
gestützt auf		gestützt auf
<ul style="list-style-type: none"> – die Bundesverfassung vom 18. April 1999, – die Eidg. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004, – das Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876, – das Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24. Mai 1904, – Art. 55 der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 	<p>Das Dekret wurde am 01.01.2011 aufgehoben.</p> <p>Das Dekret wurde am 01.01.2011 aufgehoben.</p> <p>Art. 10 des Polizeigesetzes regelt die Zuständigkeit im Bestattungswesen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101), – die Eidg. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR 211.112.2), – die Eidg. Verordnung über Transport und Beisetzung ansteckungsgefährlicher Leichen sowie Transport von Leichen vom und ins Ausland (SR 818.61), – das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1), – die Kant. Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 (BSG 811.811), – Art. 55, Bst. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1).

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
auf Antrag des Gemeinderates,		auf Antrag des Gemeinderates,
<i>erlässt folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:</i>		<i>erlässt folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:</i>
I. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen		I. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen
<i>Art. 1 und 2 unverändert</i>		<i>Art. 1 und 2 unverändert</i>
Zuständigkeiten Art. 3 ¹ unverändert ² Die Sicherheitskommission - entscheidet über die vorzeitige Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie Urnennischen und des Gemeinschaftsgrabes; vorbehalten bleibt Art. 17, restliche Aufzählung unverändert ³ bis ⁴ unverändert	Redaktionelle Anpassung	Zuständigkeiten Art. 3 ¹ Unverändert. ² Die Sicherheitskommission - entscheidet über die vorzeitige Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern; vorbehalten bleibt Artikel 17, - (neu) entscheidet über finanzielle Härtefälle bei unentgeltlichen Bestattungen, - entscheidet über Ausgrabungs- und Wiederbeisetzungsgesuche, - erlässt Bussenverfügungen. ³ und ⁴ Unverändert.
II. Verfahren bei Todesfällen		II. Verfahren bei Todesfällen
<i>Art. 4 – 6 unverändert</i>		<i>Art. 4 – 6 unverändert</i>

Bisheriger Text	Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf
<p>Bestattungsfrist Art. 7 ¹ Die Bestattung erfolgt im Winter nicht vor Ablauf von 72 Stunden, im Sommer nicht vor 48 Stunden. ²Über Ausnahmen, gemäss Artikel 14 des Dekretes betreffend das Begräbniswesen, entscheidet das Bestattungsamt.</p>	<p>Zu Absatz 1: Der Bestattungszeitpunkt ist in der Bestattungsverordnung geregelt und muss nicht wiederholt werden. Zu Absatz 2: Das Kantonsarztamt KAZA ist für die Ausnahmen zuständig, die Gemeinde für den Vollzug.</p>	<p>Bestattungsfrist Art. 7 ¹ Über den Vollzug von Ausnahmen gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Bestattungsverordnung ¹ entscheidet das Bestattungsamt. ² Aufgehoben.</p>
Art. 8 – 10 unverändert		Art. 8 bis 10 unverändert
III. Friedhofordnung		III. Friedhofordnung
Art. 11 unverändert		Art. 11 unverändert
<p>Bestattungsort Art. 12 ¹ Ausserhalb des öffentlichen Friedhofes dürfen keine Bestattungen erfolgen. ² Die Ausstreuung der Asche ausserhalb des Friedhofs ist gestattet.</p>	<p>Der Bestattungsort wird in Artikel 5 der kantonalen Bestattungsverordnung geregelt.</p>	<p>Bestattungsort Art. 12 Aufgehoben.</p>
Art. 13 unverändert		Art. 13 unverändert
<p>Bestattungsfelder Art. 14 ¹ Der Friedhof ist in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt. Es bestehen für Erdbestattungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sargreihengräber für Erwachsene, - Sargreihengräber für Kinder, 	<p>In der Praxis hat sich der modernere Begriff <i>Familiengrab</i> durchgesetzt. Bei Familiengräbern sind mehrere Bestattungen, sowie bei Familienurnengrä-</p>	<p>Bestattungsfelder Art. 14 ¹ Der Friedhof ist in Abteilungen und Bestattungsfelder eingeteilt. Es bestehen a für Erdbestattungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sargreihengräber für Erwachsene, - Sargreihengräber für Kinder,

¹ BSG 811.811

Bisheriger Text	Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf			
<p>für Urnenbeisetzungen - reservierte Gräber, - Urnenreihengräber, - reservierte Urnengräber - Urnennischen, - bestehende Gräber,</p> <p>für Aschenbeisetzungen - Gemeinschaftsgrab</p> <p>² – ⁵ unverändert</p>	<p>bern mehrere Beisetzungen im gleichen Grab möglich.</p> <p>Mit der Umsetzung des Postulats Elisabeth Wendelspiess "Gedenkstätte oder Gemeinschaftsgrab für Engelskinder" ist 2012 auf dem Friedhof eine Begegnungsstätte mit Urnengrab für verstorbene Kinder eingeweiht worden. Es wird die Kurzbezeichnung "Urnengrab für Kinder" eingeführt.</p> <p>Das bestehende Gemeinschaftsgrab wird von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe "Generelle Friedhofplanung" als nicht mehr zeitgemäss betrachtet. Der Wunsch nach einem Gemeinschaftsgrab im Rasenfeld mit individuellerer Beisetzung ist vorhanden.</p>	<p>- Familiengräber; - Urnenreihengräber für Erwachsene, - Urnenreihengräber für Kinder, - Familienurnengräber, - Urnennischen (Anlage 1983 und Urnenböschung), - bestehende Gräber, - Urnengrab für Kinder (Begegnungsstätte Urnengrab für Kinder 2012), - Gemeinschaftsgrab Rasenfeld;</p> <p>c für Aschenbeisetzungen - Gemeinschaftsgrab (1979), - Urnengrab für Kinder (Begegnungsstätte Urnengrab für Kinder 2012), - Gemeinschaftsgrab Rasenfeld.</p> <p>² bis ⁵ Unverändert.</p>			
<p>Gemeinschaftsgrab Art. 15</p> <p>¹ Die Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab kann nur auf Grund einer schriftlichen Erklärung zu Lebzeiten oder durch schriftliche Erklärung im Todesfall durch die Angehörigen erfolgen.</p> <p>² Die einmal übergebene Asche kann dem Gemein-</p>	<p>Anpassung an die neuen Gemeinschaftsgräber: Bei den Gemeinschaftsgräbern im Rasenfeld ist auch die Beisetzung einer verrottbaren Urne möglich.</p>	<p>Gemeinschaftsgräber Art. 15</p> <p>¹ Die Beisetzung der Asche oder der Urne in Gemeinschaftsgräbern kann nur auf Grund einer schriftlichen Erklärung zu Lebzeiten oder durch schriftliche Erklärung im Todesfall durch die Angehörigen erfolgen.</p> <p>² Die einmal übergebene Asche oder Urne kann den</p>			
<p>Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Ulrich Heidi, 7. Mai 2013</p>	<p>Pfad, Datei: g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\131016\bestattungs- und friedhofreglement_finale_fassung_2.docx</p>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1603 1481 1850 1540">Datum, Zeit / User 01.10.2013 08:34 / ks</td> <td data-bbox="1850 1481 1962 1540">Version 1.2</td> <td data-bbox="1962 1481 2145 1540">Seite 4 von 10</td> </tr> </table>	Datum, Zeit / User 01.10.2013 08:34 / ks	Version 1.2	Seite 4 von 10
Datum, Zeit / User 01.10.2013 08:34 / ks	Version 1.2	Seite 4 von 10			

Bisheriger Text	Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf						
<p>schaftsgrab nicht wieder entnommen werden.</p> <p>³ Auf Wunsch kann auf den Inschriftstafeln beim Gemeinschaftsgrab an die beigesetzte Person erinnert werden. Die Inschriften werden nach 20 Jahren entfernt.</p> <p>⁴ <i>unverändert</i></p>		<p>Gemeinschaftsgräbern nicht wieder entnommen werden.</p> <p>³ Auf Wunsch kann auf den Inschriftstafeln der Gemeinschaftsgräber an die beigesetzten Personen erinnert werden. Die Inschriften werden nach 20 Jahren entfernt.</p> <p>⁴ Unverändert.</p>						
<p>Ruhedauer Art. 16 ²⁾ ¹ Die Grabruhe beträgt</p> <p>a 20 Jahre für Urnenreihengräber und Urnennischen,</p> <p>b 20 Jahre für Sargreihengräber,</p> <p>c 40 Jahre für reservierte Gräber.</p> <p>Die Ruhedauer wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet.</p> <p>² Die Ruhedauer von reservierten Gräbern kann, wenn dadurch die Umgestaltung des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird und solange es die Platzverhältnisse des Friedhofes erlauben, verlängert werden. Die Verlängerungskosten sind in der Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofswesen geregelt.</p>	<p>Anpassung an die geltende Praxis.</p> <p>Anpassung an geltende die Praxis.</p>	<p>Ruhedauer Art. 16 ¹ Die Grabruhe beträgt</p> <p>a 20 Jahre für Urnenreihengräber und Urnennischen,</p> <p>b 20 Jahre für Sargreihengräber,</p> <p>c 40 Jahre für Familiengräber.</p> <p>Die Ruhedauer wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet.</p> <p>² Die Ruhedauer von Familiengräbern kann, wenn dadurch die Umgestaltung des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird und solange es die Platzverhältnisse des Friedhofes erlauben, verlängert werden. Die Verlängerungskosten sind in der Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofswesen geregelt.</p>						
<p>Vorzeitige Graböffnung Art. 17</p> <p>Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 20 Jahren ist nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters zulässig. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in allen Grabarten und Urnennischen. Die Zugabe hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes oder der Urnennischen. Die Gesuchsteller haben für alle</p>	<p>Anpassung an das übergeordnete Recht, siehe Artikel 7 der kantonalen Bestattungsverordnung.</p>	<p>Vorzeitige Graböffnung Art. 17</p> <p>Eine Öffnung von Sarggräbern vor Ablauf von 20 Jahren ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztes (KAZA) zulässig. Vorbehalten bleibt die Zugabe von Urnen in allen Grabarten und Urnennischen. Die Zugabe hat keinen Einfluss auf die Ruhedauer des bestehenden Grabes oder der Urnennischen. Die Gesuch-</p>						
<p>Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Ulrich Heidi, 7. Mai 2013</p>	<p>Pfad, Datei: g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\131016\bestattungs- und friedhofreglement_finale_fassung_2.docx</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1603 1479 1845 1501">Datum, Zeit / User</th> <th data-bbox="1850 1479 1957 1501">Version</th> <th data-bbox="1962 1479 2145 1501">Seite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1603 1505 1845 1527">01.10.2013 08:34 / ks</td> <td data-bbox="1850 1505 1957 1527">1.2</td> <td data-bbox="1962 1505 2145 1527">5 von 10</td> </tr> </tbody> </table>	Datum, Zeit / User	Version	Seite	01.10.2013 08:34 / ks	1.2	5 von 10
Datum, Zeit / User	Version	Seite						
01.10.2013 08:34 / ks	1.2	5 von 10						

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>						
<p>Kosten aufzukommen. Bei einer vorzeitigen Grab- oder Urnennischenaufhebung auf Verlangen der Angehörigen erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Kosten.</p>		<p>steller haben für alle Kosten aufzukommen. Bei einer vorzeitigen Grab- oder Urnennischenaufhebung auf Verlangen der Angehörigen erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Kosten.</p>						
<p>Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen Art. 18</p> <p>¹ Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber und Urnennischen aufgehoben.</p> <p>² In begründeten Fällen können Gräber und Urnennischen vor Ablauf der gesetzlichen Ruhedauer aufgehoben werden. Der Anspruch auf die gesetzliche Ruhedauer auf Kosten der Gemeinde ist gewährleistet.</p> <p>³ <i>unverändert</i></p> <p>⁴ Nach Ablauf der Ruhedauer verbleiben die Überreste von Gebeinen am bisherigen Ort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in einem Sammelgrab beigesetzt werden müssen. Verlangen Angehörige die Ausgrabung von Überresten, so haben sie für alle Kosten aufzukommen. Die Urnen werden ausgegraben und die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.</p> <p>⁵ Urnengräber und Urnennischen können auf schriftliches Gesuch hin aufgehoben werden. Die Gesuchsteller haben für alle Kosten aufzukommen; bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet. Ein neuer Grabplatz darf dadurch nicht beansprucht werden.</p>	<p>Präzisierung und Anpassung an die geltende Praxis.</p> <p>Präzisierung.</p> <p>Präzisierung</p> <p>Präzisierung und Anpassung an die geltende Praxis.</p>	<p>Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen Art. 18</p> <p>¹ Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Gräber und Urnennischen aufgehoben. Die Reihengräber werden erst aufgehoben, wenn die Ruhedauer aller Gräber derselben Reihe abgelaufen ist.</p> <p>² Hebt die Gemeinde in begründeten Fällen Grabfelder und Urnennischen vorzeitig auf, trägt sie die Kosten einer allfälligen Verlegung.</p> <p>³ Unverändert.</p> <p>⁴ Nach Ablauf der Ruhedauer verbleiben die Überreste von Gebeinen am bisherigen Ort, wenn sie nicht aus zwingenden Gründen in einem Sammelgrab beigesetzt werden müssen. Verlangen Angehörige die Ausgrabung von Überresten, so haben sie für die Kosten aufzukommen.</p> <p>⁵ Die Urnen aus Gräbern werden ausgegraben und die Asche am bisherigen Ort beigesetzt. Die Asche der Urnen aus Nischen wird dem Gemeinschaftsgrab (1979) beigefügt.</p> <p>⁶ (neu) Familienurnengräber, Urnenreihengräber und Urnennischen können auf schriftliches Gesuch hin vor-</p>						
<p>Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Ulrich Heidi, 7. Mai 2013</p>	<p>Pfad, Datei: g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\131016\bestattungs- und friedhofreglement_finale_fassung_2.docx</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1603 1473 1845 1501">Datum, Zeit / User</th> <th data-bbox="1850 1473 1957 1501">Version</th> <th data-bbox="1962 1473 2145 1501">Seite</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1603 1505 1845 1536">01.10.2013 08:34 / ks</td> <td data-bbox="1850 1505 1957 1536">1.2</td> <td data-bbox="1962 1505 2145 1536">6 von 10</td> </tr> </tbody> </table>	Datum, Zeit / User	Version	Seite	01.10.2013 08:34 / ks	1.2	6 von 10
Datum, Zeit / User	Version	Seite						
01.10.2013 08:34 / ks	1.2	6 von 10						

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
	Präzisierung	zeitig aufgehoben werden. Die Gesuchsteller haben für die Kosten aufzukommen; bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet. Es besteht kein Anspruch auf einen neuen Grabplatz.
<p>Bepflanzung und Unterhalt Art. 19</p> <p>2) ¹ Erstellung, Planierung und Randbepflanzung der Gräber werden ausschliesslich durch die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner besorgt.</p> <p>² Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Bis zur Fertigstellung der Reihengräber mit Trittplatten dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen und dergleichen) als Grab schmuck verwendet werden.</p> <p>³ Das Gemeinschaftsgrab und die Urnennischenanlagen werden durch die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner unterhalten</p> <p>⁴ Grabbepflanzungen, Unterhalt und Abräumung werden in der Verordnung geregelt.</p>	<p>Die Verwendung von ungeeigneten Materialien wird in Artikel 13 der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement umschrieben.</p> <p>Präzisierung</p>	<p>Bepflanzung und Unterhalt Art. 19</p> <p>¹ Unverändert.</p> <p>² Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Bis zur Fertigstellung der Reihengräber mit Trittplatten dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen und Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen und dergleichen) als Grab schmuck verwendet werden.</p> <p>³ Die Gemeinschaftsgräber und die Urnennischen werden durch die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner unterhalten.</p> <p>⁴ Unverändert.</p>
<i>Art. 20 und 21 unverändert</i>		<i>Art. 20 und 21 unverändert</i>
IV. Gebühren		IV. Gebühren
<p>Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen Art. 22</p> <p>¹ Die Gebühren bemessen sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Tarif, der innerhalb des</p>		<p>Verordnung über die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen Art. 22</p> <p>¹ Die Gebühren bemessen sich nach einer durch den Gemeinderat zu erlassenden Verordnung, welche inner-</p>

Bisheriger Text	Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf																																				
<p>folgenden Rahmens festgelegt wird:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Grundgebühren</td> <td>Fr. 0.- bis Fr.</td> <td>3'000.-</td> </tr> <tr> <td>2. Grabplatzerstellungsgebühr</td> <td>Fr. 0.- bis Fr.</td> <td>3'000.-</td> </tr> <tr> <td>3. Grabplatzgebühren</td> <td>Fr. 0.- bis Fr.</td> <td>15'000.-</td> </tr> <tr> <td>4. Verschiedene Gebühren</td> <td>Fr. 0.- bis Fr.</td> <td>1'000.-</td> </tr> <tr> <td>5. Ausgrabungs- und Aufhebungsgebühren</td> <td>Fr. 0.- bis Fr.</td> <td>5'000.-</td> </tr> <tr> <td>6. Vorauszahlungsverträge</td> <td>Fr. 0.- bis Fr.</td> <td>20'000.-</td> </tr> </table> <p>² Weitere Arbeiten werden nach dem Tarif des Kantonal Bernischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtnerverbandes und, wo entsprechende Positionen fehlen, nach dem Tarif des Verbandes Schweizerischer Gärtnermeister verrechnet.</p> <p>³ – ⁶ <i>unverändert</i></p>	1. Grundgebühren	Fr. 0.- bis Fr.	3'000.-	2. Grabplatzerstellungsgebühr	Fr. 0.- bis Fr.	3'000.-	3. Grabplatzgebühren	Fr. 0.- bis Fr.	15'000.-	4. Verschiedene Gebühren	Fr. 0.- bis Fr.	1'000.-	5. Ausgrabungs- und Aufhebungsgebühren	Fr. 0.- bis Fr.	5'000.-	6. Vorauszahlungsverträge	Fr. 0.- bis Fr.	20'000.-	<p>Die Grundlagen zur Berechnung für die Vorauszahlungsverträge stammen aus dem Jahr 1997. Mit den bisherigen Gebühren sind die Kosten nicht mehr gedeckt. Kostentreiber sind höhere Kosten Gartenbau (+ 16 %), höherer MWST Satz (+ 23 %), tiefere Zinssätze (+ 70 %, Zinseszinsseffekt).</p> <p>Der Verband Schweizerischer Gärtnermeister hat einen neuen Namen.</p>	<p>halb des folgenden Rahmens festgelegt wird:</p> <table border="0"> <tr> <td>1. Grundgebühren</td> <td>Fr. 0.- bis Fr.</td> <td>3'000.-</td> </tr> <tr> <td>2. Grabplatzerstellungsgebühr</td> <td>Fr. 0.- bis Fr.</td> <td>3'000.-</td> </tr> <tr> <td>3. Grabplatzgebühren</td> <td>Fr. 0.- bis Fr.</td> <td>15'000.-</td> </tr> <tr> <td>4. Verschiedene Gebühren</td> <td>Fr. 0.- bis Fr.</td> <td>1'000.-</td> </tr> <tr> <td>5. Ausgrabungs- und Aufhebungsgebühren</td> <td>Fr. 0.- bis Fr.</td> <td>5'000.-</td> </tr> <tr> <td>6. Vorauszahlungsverträge</td> <td>Fr. 0.- bis Fr.</td> <td>40'000.-</td> </tr> </table> <p>² Weitere Arbeiten werden nach dem Kantonal-Bernischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtner-Verband und, wo entsprechende Positionen fehlen, nach dem Tarif des Verbandes Jardin Suisse verrechnet.</p> <p>³ bis ⁶ Unverändert.</p>	1. Grundgebühren	Fr. 0.- bis Fr.	3'000.-	2. Grabplatzerstellungsgebühr	Fr. 0.- bis Fr.	3'000.-	3. Grabplatzgebühren	Fr. 0.- bis Fr.	15'000.-	4. Verschiedene Gebühren	Fr. 0.- bis Fr.	1'000.-	5. Ausgrabungs- und Aufhebungsgebühren	Fr. 0.- bis Fr.	5'000.-	6. Vorauszahlungsverträge	Fr. 0.- bis Fr.	40'000.-
1. Grundgebühren	Fr. 0.- bis Fr.	3'000.-																																				
2. Grabplatzerstellungsgebühr	Fr. 0.- bis Fr.	3'000.-																																				
3. Grabplatzgebühren	Fr. 0.- bis Fr.	15'000.-																																				
4. Verschiedene Gebühren	Fr. 0.- bis Fr.	1'000.-																																				
5. Ausgrabungs- und Aufhebungsgebühren	Fr. 0.- bis Fr.	5'000.-																																				
6. Vorauszahlungsverträge	Fr. 0.- bis Fr.	20'000.-																																				
1. Grundgebühren	Fr. 0.- bis Fr.	3'000.-																																				
2. Grabplatzerstellungsgebühr	Fr. 0.- bis Fr.	3'000.-																																				
3. Grabplatzgebühren	Fr. 0.- bis Fr.	15'000.-																																				
4. Verschiedene Gebühren	Fr. 0.- bis Fr.	1'000.-																																				
5. Ausgrabungs- und Aufhebungsgebühren	Fr. 0.- bis Fr.	5'000.-																																				
6. Vorauszahlungsverträge	Fr. 0.- bis Fr.	40'000.-																																				
<p>Bestattungskosten Art. 23</p> <p>¹ <i>unverändert</i></p> <p>² Bei aufgefundenen Leichen gelten für die Bestattungskosten die Bestimmungen gemäss Artikel 20 des Begräbnisdekretes.</p>	<p>Mit der Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 19.01.2010 (GesG; BSG 811.01) wurde das Dekret vom 25.11.1876 betreffend das Begräbniswesen (BSG 556.1) aufgehoben. Dieses verpflichtete die Gemeinde in Artikel 20, die Begräbniskosten bei aufgefundenen Leichen zu übernehmen.</p> <p>Aufgrund von Artikel 10a Absatz 1, Buchstabe c des PolG ist die Gemeinde für die Bestattungskosten aufgefundener Leichen zuständig.</p>	<p>Bestattungskosten Art. 23</p> <p>¹ Unverändert.</p> <p>² Bei aufgefundenen Leichen übernimmt die Gemeinde die Bestattungskosten gemäss den Leistungen nach Artikel 24 Absatz 3.</p>																																				
<p>Unentgeltliche Bestattung Art. 24</p> <p>¹ Hat die oder der Verstorbene in der Gemeinde Zolliko-</p>	<p>Anpassung an die geltende Praxis: Gemäss heutiger Praxis werden unentgeltliche Bestattungen aufgrund von Einkommen und Vermögen der verstorbenen</p>	<p>Unentgeltliche Bestattung Art. 24</p> <p>¹ Hat die oder der Verstorbene in der Gemeinde Zolliko-</p>																																				
<p>Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Ulrich Heidi, 7. Mai 2013</p>	<p>Pfad, Datei: g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\131016\bestattungs- und friedhofreglement_finale_fassung_2.docx</p>	<p>Datum, Zeit / User 01.10.2013 08:34 / ks</p>	<p>Version 1.2</p>	<p>Seite 8 von 10</p>																																		

Bisheriger Text	Bemerkungen	Neuer Text, Entwurf		
<p>fen schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die Angehörigen auf Gesuch hin die unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung verlangen, sofern sie durch die Übernahme der entsprechenden Kosten in eine finanzielle Notlage geraten würden. Das Bestattungsamt kann die Vorlage entsprechender Bescheinigungen verlangen.</p> <p>Erfolgt die Erd- oder Feuerbestattung in ein reserviertes Grab oder in eine Urnennische, werden keine Kosten übernommen.</p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen einfachen Sarg - das Einsargen und Einkleiden - einen einfachen Sarg, - das Einsargen und Einkleiden, - den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital, Heim oder einer Anstalt im Amtsbezirk zur Aufbahnhalle, - die Aufbahrung und Benützung der Aufbahnhalle, - Die Bestattung oder Kremation und Beisetzung in einem Reihengrab (Sarg oder Urne), einer Urnennische einer/eines vorverstorbenen Familienangehörigen oder im Gemeinschaftsgrab, - die Grabnummer, - ein einfaches Grabkreuz oder ein anderes einfaches Holzzeichen, - die Grabherstellungskosten (ohne Blumenschmuck), - die Grabumpflanzung und deren Unterhalt, - die unumgänglichen administrativen Aufwendungen. <p>⁴ Bei aufgefundenen Leichen gelten für die Bestattungskosten die Bestimmungen gemäss Artikel 20 des Dekre-</p>	<p>Person bewilligt. Da die finanzielle Notlage von Angehörigen für das Bestattungsamt schwer eruiert ist, und dazu keine klaren Regelungen bestehen, stützt sich die Verordnung auf das steuerpflichtige Einkommen und Vermögen der Verstorbenen.</p> <p>In der Aufzählung ist die Urne bis jetzt nicht erwähnt worden.</p> <p>Anpassung an die neuen Abteilungen und Bestattungsfelder gemäss Artikel 14.</p> <p>Die Bestattungskosten bei aufgefundenen Leichen werden materiell in Artikel</p>	<p>fen schriftenpolizeilichen Wohnsitz und bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufgewiesen, so können die Angehörigen auf Gesuch hin die unentgeltliche Erd- oder Feuerbestattung verlangen. Die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Bestattung bilden das steuerbare Einkommen und Vermögen der verstorbenen Person. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Das Bestattungsamt kann entsprechende die Vorlage entsprechender Bescheinigungen Nachweise verlangen.</p> <p>Erfolgt die Erd- oder Feuerbestattung in ein Familiengrab oder in eine Urnennische, werden keine Kosten übernommen.</p> <p>² Unverändert.</p> <p>³ Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen einfachen Sarg, - eine einfache Urne, - das Einsargen und Einkleiden - einen einfachen Sarg, - das Einsargen und Einkleiden, - den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital, Heim oder einer Anstalt im Verwaltungskreis zur Aufbahnhalle, - die Aufbahrung und Benützung der Aufbahnhalle, - die Bestattung oder Kremation und Beisetzung in einem Reihengrab (Sarg oder Urne), einer Urnennische einer/eines vorverstorbenen Familienangehörigen oder in Gemeinschaftsgräbern, - die Grabnummer, - ein einfaches Grabkreuz oder ein anderes einfaches Holzzeichen, - die Grabherstellungskosten (ohne Blumenschmuck), 		
Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Ulrich Heidi, 7. Mai 2013	Pfad, Datei: g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2013\131016\bestattungs- und friedhofreglement_finale_fassung_2.docx	Datum, Zeit / User 01.10.2013 08:34 / ks	Version 1.2	Seite 9 von 10

<i>Bisheriger Text</i>	<i>Bemerkungen</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
tes betreffend das Begräbniswesen.	23 Absatz 2 geregelt.	- die Grabumpflanzung und deren Unterhalt, - die unumgänglichen administrativen Aufwendungen. ⁴ Aufgehoben.
V. Massnahmen und Strafbestimmungen		V. Massnahmen und Strafbestimmungen
<i>Art. 25 - 29 unverändert</i>		<i>Art. 25 bis 29 unverändert</i>
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen		VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen
<i>Art. 30 - 32 unverändert</i>		<i>Art. 30 bis 32 unverändert</i>